

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Rundfunkstätigkeit*KOM(86) 146 endg./2**(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 30. April 1986)**(86/C 179/05)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses:

Die im Vertrag niedergelegten Ziele der Gemeinschaft umfassen einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker und engere Beziehungen zwischen den Staaten der Gemeinschaft, die Sicherung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Länder durch gemeinsames Handeln, das auf die Beseitigung der Europa trennenden Schranken gerichtet ist, die stetige Besserung der Lebensbedingungen ihrer Völker sowie die Wahrung und Festigung von Frieden und Freiheit.

Der Vertrag schreibt zu diesem Zweck die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes vor; dazu gehören die Beseitigung der Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, die Schaffung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt, und die Angleichung der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist.

Grenzüberschreitende Rundfunksendungen innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere über Satellit und Kabel, sind eines der wichtigsten Mittel zur Förderung der vorgenannten Ziele der Gemeinschaft, die zugleich politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und rechtlicher Art sind.

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele der Gemeinschaft ist es — nahezu dreißig Jahre nach ihrer Gründung — notwendig, vom Stadium der Öffnung der nationalen Märkte für die Herstellung und Verbreitung von Rundfunksendungen zum Stadium eines Binnenmarktes für Rundfunksendungen überzugehen.

Die Vollendung dieses Gemeinsamen Marktes setzt außer der Beseitigung der Hindernisse für den freien Verkehr von Rundfunksendungen die Anpassung und Förderung der Produktions- und Verbreitungsfaktoren von Rundfunkprogrammen in der Gemeinschaft voraus, um sicherzustellen, daß der erweiterte Markt für Rundfunkprogramme in ähnlicher Weise wie auf einem inländischen Markt funktioniert.

Zu diesem Zweck oder, in den Worten des Vertrages, um die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten, einschließlich der Tätigkeit der Herstellung oder Verbreitung von Rundfunkprogrammen, zu erleichtern, sieht der Vertrag vor, daß Richtlinien zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung solcher Tätigkeiten erlassen werden.

Die Rundfunkwerbung ist eine Dienstleistung im Sinne des Vertrages, weil sie gegen Entgelt erbracht wird. Die Liberalisierung dieser Dienstleistung trägt dazu bei, den Waren- und Dienstleistungsverkehr zu fördern und muß daher nach dem Vertrag Vorrang erhalten.

Die Sendung anderer Mitteilungen ist ebenfalls eine Dienstleistung im Sinne des Vertrages, weil diese Tätigkeit normalerweise gegen Entgelt erbracht wird und ihrer Art nach nicht unter die Bestimmungen des Vertrages über den freien Warenverkehr fällt, wie dies bei anderen Medien, beispielsweise Videokassetten, Bildplatten, Schallplatten, Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen und Büchern der Fall ist.

Die nach Urheberrecht oder sonstigen Gesetzen für einen inländischen Kabelunternehmer zur Weiterverbreitung ausländischer Programme erforderliche Erteilung der Genehmigung durch das ausländische Rundfunkunternehmen oder einen anderen Rechtsinhaber ist ebenfalls eine Dienstleistung, weil sie in der Regel gegen Entgelt erbracht wird.

Der Vertrag nimmt keine dieser Dienstleistungen wegen ihres besonderen Charakters, wie ihrer kulturellen Aspekte oder Auswirkungen, von seinem Geltungsbereich aus, sondern sieht die Liberalisierung sowie den freien Verkehr aller normalerweise gegen Entgelt erbrachten Dienstleistungen vor, die aus diesem Grund

und unbeschadet ihres kulturellen oder sonstigen Inhalts nach dem Vertrag als wirtschaftliche Tätigkeiten anzusehen sind, deren harmonische Entwicklung eines der Ziele der Gemeinschaft ist.

Der Vertrag garantiert die Freiheit, Dienstleistungen, einschließlich Rundfunksendungen, innerhalb der Gemeinschaft zu erbringen, ohne Beschränkungen für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind.

Dieses individuelle Recht, Rundfunksendungen für Empfänger in anderen Mitgliedstaaten, einschließlich der Kabelbetreiber, ohne Beschränkungen auszustrahlen, ist eine spezifisch gemeinschaftsrechtliche Ausprägung des allgemeinen europäischen Menschenrechts auf Freiheit der Meinungsäußerung, welches die Freiheit zur Übermittlung und zum Empfang von Nachrichten und Ideen ohne Eingriffe staatlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt, das in Artikel 10 Absatz 1 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten und von allen Mitgliedstaaten ratifizierten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert ist.

Daher muß die durch das Gemeinschaftsrecht verbürgte Rundfunkfreiheit im Lichte der in Artikel 10 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten entsprechenden Freiheiten und zumindest in dem dort garantierten Umfang durch Anwendung des Vertrages und Erlaß von Richtlinien zur Koordinierung der Vorschriften über die Tätigkeit des Rundfunkveranstalters und des Kabelbetreibers durchgesetzt werden.

Der gleiche Parallelismus gilt für die Anwendung des Vertrages und den Erlaß von Richtlinien zur Koordinierung von Vorschriften zur Beschränkung der Ausübung der Freiheiten einerseits zur Erbringung von Rundfunksendungen, die gemäß Artikel 56 Absatz 1 des Vertrages zulässig oder die aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, und andererseits zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention zulässig sind.

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Tätigkeiten des Rundfunkveranstalters und Kabelbetreibers unterscheiden sich in Anwendbarkeit und Inhalt bezüglich Herstellung und Verteilung von Programmen, Werbung und Sponsoring, Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie hinsichtlich des Urheberrechts. Sie behindern deshalb den freien Rundfunkverkehr in der Gemeinschaft und verfälschen den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes.

Die schon erwähnten Unterschiede im Bereich der Rundfunkwerbung wirken sich zusätzlich als Behinderung des freien Verkehrs von Waren und Dienstleistungen aus insoweit, als die Möglichkeiten, für solche Waren und Dienstleistungen in der gesamten Gemeinschaft zu werben, die Teil des Vorgangs ihrer Vermarktung sind, unterschiedlichen Einschränkungen und Verboten unterliegen.

Der freie Verkehr von Rundfunksendungen innerhalb der Gemeinschaft wird auch dort behindert, wo das Recht, ein bestimmtes Programm zu senden, verschiedenen Personen in verschiedenen Mitgliedstaaten übertragen ist, was es den Erwerbern dieser Rechte ermöglicht, sie geltend zu machen, um die Kabelverbreitung einer ausländischen Rundfunksendung in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu untersagen.

Alle diese Beschränkungen der Freiheit, innerhalb der Gemeinschaft Rundfunksendungen zu erbringen, werden Kraft des Vertrages aufgehoben, und zwar sowohl durch unmittelbare Anwendung des Artikels 59 des Vertrages als auch — soweit diese beschränkenden Vorschriften alle Rundfunksendungen gleich behandeln, unabhängig davon, wo sie ihren Ursprung haben und welche Staatsangehörigkeit der Erbringer der Dienstleistung besitzt oder wo er ansässig ist, und soweit diese Vorschriften aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind — durch den Erlaß von Richtlinien zur Koordinierung der Vorschriften über die Ausübung selbständiger Tätigkeiten, einschließlich der Tätigkeiten des Rundfunkveranstalters und des Kabelbetreibers.

Zweck dieser Koordinierung ist es, die Ausübung selbständiger Tätigkeiten zu erleichtern, insbesondere den Rundfunkveranstaltern und Kabelbetreibern die Sendung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und von Rundfunkwerbung zu erleichtern und damit die Hindernisse für den freien Rundfunkverkehr und, ganz allgemein, für den freien Fluß von Nachrichten und Ideen innerhalb der Gemeinschaft zu beseitigen.

Nach dem Vertrag können Angehörige von Mitgliedstaaten, die Dienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaats für Empfänger in anderen Mitgliedstaaten erbringen, ihre Tätigkeiten ausschließlich unter den Voraussetzungen ausüben, die das Recht des ersten Mitgliedstaats vorschreibt.

Aus diesem und aus dem im vorletzten Erwägungsgrund genannten Grund und um die kumulative Anwendung des Rundfunkrechts aller oder mehrerer Mitgliedstaaten auf ein- und dieselbe Rundfunksendung, denselben Rundfunkveranstalter oder denselben Kabelbetreiber zu vermeiden, ist es daher notwendig und ausreichend, daß alle Rundfunksendungen dem Recht des Mitgliedstaats entsprechen, in dem sie ihren Ursprung haben.

Im Gemeinsamen Markt müssen alle Rundfunksendungen, die ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben und für den Empfang in der Gemeinschaft bestimmt sind, und zwar insbesondere diejenigen, welche für den Empfang in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, dem auf die zum Empfang durch die Öffentlichkeit im Ursprungsmitgliedstaat bestimmten Rundfunksendungen anwendbaren Recht dieses Mitgliedstaats ebenso wie dieser Richtlinie entsprechen, um die Verbraucher, insbesondere Jugendliche, als Hörer und Zuschauer zu schützen, sowie auch die Urheber, Hersteller, Rundfunkveranstalter, Darsteller, Werbungtreibende und Werbeagenturen sowie die Interessen der Allgemeinheit.

Kontrollen der Einhaltung des durch diese Richtlinie koordinierten nationalen Rechts im Sendestaat reichen nach dem Gemeinschaftsrecht aus, um den freien Verkehr von Rundfunksendungen zu gewährleisten, ohne daß eine zweite Kontrolle aus den gleichen Gründen in jedem der Empfangsstaaten stattfinden muß.

Diese Richtlinie läßt bestehende oder künftige Rechtsangleichungsmaßnahmen der Gemeinschaft unberührt, die notwendig sind oder werden, insbesondere um zwingenden Erfordernissen zum Schutz der Verbraucher und der Lauterkeit des Handelsverkehrs zu genügen.

Die Koordinierung der nationalen Vorschriften, die dazu bestimmt sind, die Verbreitung und Herstellung von Fernsehprogrammen sicherzustellen und zu fördern, ist nicht notwendig im Hinblick auf Vorschriften, die nicht aus Gründen des Allgemeininteresses, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der Volksgesundheit gerechtfertigt sind, weil jene nicht in Anspruch genommen werden können, um den freien Rundfunkverkehr innerhalb der Gemeinschaft zu beschränken.

Eine solche Koordinierung auf Gemeinschaftsebene ist hingegen erforderlich, um Personen und Industrien, die kulturelle Programme herstellen, die Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit zu erleichtern.

Mindestanforderungen für alle öffentlichen oder privaten Fernsehprogramme in der Gemeinschaft im Hinblick auf audiovisuelle Produktionen mit Ursprung in der Gemeinschaft sind ein wirksames Mittel zur Förderung der Herstellung, der selbständigen Produktion und der Verbreitung in den vorgenannten Industrien und ergänzen andere Instrumente, die bereits vorgeschlagen wurden oder noch vorgeschlagen werden, um dasselbe Ziel zu fördern.

Die Schwächen der europäischen Kulturindustrien beruhen nicht auf einem Mangel an Schöpferkraft, sondern auf den zersplitterten Produktions- und Vertriebssystemen. Es ist daher notwendig, Märkte für Fernsehproduktionen in den Mitgliedstaaten zu begünstigen, die groß genug sind, um die erforderlichen Investitionen zu amortisieren, indem nicht nur gemeinsame Regeln zur Öffnung der nationalen Märkte eingeführt, sondern auch Produktionen aller Art aus der Gemeinschaft ein angemessener Anteil in Fernsehprogrammen aller Mitgliedstaaten eingeräumt wird, was gleichzeitig die Präsenz anderer Kulturen Europas in den Fernsehprogrammen der einzelnen Mitgliedstaaten fördert.

Die schrittweise Einführung einer allgemeinen Präferenz für die Verbreitung von in der Gemeinschaft produzierten Fernsehprogrammen aller Art sowie spezifische Maßnahmen zur Förderung sowohl der Beschäftigung als auch der Klein- und Mittelbetriebe in den Kulturindustrien der Gemeinschaft ermöglichen die erforderliche Anpassung der audiovisuellen Produktionsstrukturen an die steigende Nachfrage nach Fernsehprogrammen.

Insbesondere wird eine Präferenz für Erstausstrahlungen neuer Gemeinschaftsproduktionen kreativer Art die derzeitige und künftige Beschäftigungslage in den vorgenannten Industrien verbessern.

Außerdem wird eine Präferenz für unabhängige, außerhalb der Rundfunkunternehmen hergestellte Produktionen neue Quellen für Fernsehproduktionen auf den Plan rufen, insbesondere die Entstehung von Klein- und Mittelbetrieben fördern und neue Gelegenheiten und Möglichkeiten für die Nutzung schöpferischer Begabungen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten für die kulturschaffenden Berufe und die im Kulturbereich tätigen Arbeitnehmer eröffnen.

Die Zulassung der Werbung in grenzüberschreitenden Rundfunksendungen wird die Voraussetzungen dafür schaffen, daß in allen Mitgliedstaaten die Ausstrahlung von Rundfunkwerbung gesetzlich zugelassen und so ein Gemeinsamer Markt für die Rundfunkwerbung überall in der Gemeinschaft errichtet wird.

Die Mitgliedstaaten sollten den Umfang der Rundfunkwerbung so begrenzen, daß sie die Funktion von Hörfunk und Fernsehen als Medien der Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung nicht beeinträchtigt und daß die Nachfrage nach Werbung in inländischen Rundfunksendungen in den einzelnen Mitgliedstaaten im wesentlichen unter Berücksichtigung auch der Interessen anderer Medien gedeckt werden kann.

Um sicherzustellen, daß die Interessen der Verbraucher als Hörer und Zuschauer umfassend und angemessen geschützt werden, muß die Rundfunkwerbung einer Reihe von Regeln und Normen unterworfen werden, deren Einhaltung vor der Sendung geprüft wird.

Die Verwirklichung des freien grenzüberschreitenden Rundfunkverkehrs erfordert einen Gesetzesrahmen auf Gemeinschaftsebene, der einen gewissen Mindeststandard für die Werbung enthält. Es ist jedoch Sache der Mitgliedstaaten, diese Bestimmungen auf nationaler Ebene zu ergänzen. Die Mitgliedstaaten müssen ferner das Recht behalten, strengere Normen für inländische Sendungen einzuführen, wie beispielsweise das Verbot der Rundfunkwerbung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

Es ist notwendig zu gewährleisten, daß die Verbraucherinteressen berücksichtigt werden, insbesondere angesichts der beträchtlichen Wirkung, welche die Werbung auf Hörer und Zuschauer ausübt. In Übereinstimmung mit der in den meisten Mitgliedstaaten gewählten Lösung muß deshalb Werbung für Zigaretten und Tabakwaren ganz verboten und die Werbung für alkoholische Erzeugnisse strengen Regeln unterworfen werden. Den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, muß die Möglichkeit eingeräumt werden, auch die letztgenannte Werbung in ihren inländischen Sendungen ganz zu verbieten.

Insbesondere kann die Werbung Jugendliche übermäßig beeinflussen, wenn dies nicht durch besondere Vorkehrungen verhindert wird.

Aufgrund des ständigen Anstiegs der Kosten für audiovisuelle Programme entwickelt sich das Sponsoring in zunehmendem Maße und spielt bei der Finanzierung der

Programme eine immer größere Rolle. Es sollte von einer solchen Finanzierung zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch muß unbedingt sichergestellt sein, daß die Sponsoren die Programminhalte nicht in unangemessener Weise beeinflussen und daß keine Verbindung zwischen den Programmen und der Werbung, die während, vor oder nach diesen Programmen ausgestrahlt wird, besteht, die eine solche Vermutung zulassen könnte.

Angesichts des großen Spielraums, über den die Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Gesamtumfangs der Werbezeit in inländischen Rundfunksendungen verfügen, können sie die Weiterverbreitung grenzüberschreitender Werbesendungen beschränken, die 15 % jeder täglich von der Öffentlichkeit in diesen Mitgliedstaaten empfangbaren Sendung übersteigen, um den Verbrauchern in den Empfangsländern eine gewisse Garantie zu bieten und erhebliche Wettbewerbsverzerrung zwischen den Rundfunkunternehmen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Eine niedrigere Grenze als 15 % könnte dazu führen, daß bestimmte, in manchen Mitgliedstaaten bestehende Rundfunkunternehmen vom freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Gemeinschaft ausgeschlossen würden.

Es ist anerkannt, daß der Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im allgemeinen Interesse liegt.

In einem Gemeinsamen Markt für den Rundfunk sollten die Rundfunkunternehmen vergleichbaren Bedingungen in bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor möglichen schädlichen Auswirkungen der Konfrontation mit unpassendem audiovisuellem Material unterliegen.

Die Gemeinschaft muß, während sie den freien Verkehr von Rundfunksendungen gewährleistet, gleichzeitig für die Einhaltung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte sorgen.

Allgemein wird dabei einer zwischen den betroffenen Parteien frei ausgehandelten Vereinbarung, d. h. einer vertraglichen Lösung, der Vorzug gegeben.

Eine ausreichend lange Verhandlungszeit sollte es diesen Parteien ermöglichen, derartige Vereinbarungen unter Wahrung der Interessen jeder einzelnen von ihnen zu schließen.

Bei Fehlen einer solchen Vereinbarung und sofern ein Kabelunternehmen seine Absicht mitgeteilt hat, ein bestimmtes, aus einem anderen Mitgliedstaat kommendes Programm weiterzuverbreiten, ist jedoch das Gleichgewicht zwischen diesen Interessen durch ein System gesetzlicher Lizenzen zu wahren, das eine angemessene Vergütung vorsieht und das der betreffende Mitgliedstaat unter diesen Umständen einführen muß —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

- (1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß alle Rundfunksendungen, die ihren Ursprung in seinem Staatsgebiet haben, seinem Recht entsprechen, das auf Rundfunksendungen anwendbar ist, die für die Öffentlichkeit in diesem Mitgliedstaat bestimmt sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten beschränken nicht den Empfang und die Weiterverbreitung auf ihrem Staatsgebiet von Rundfunksendungen aus anderen Mitgliedstaaten aus Gründen, die in die in dieser Richtlinie koordinierten Bereiche fallen, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 14 und des Kapitels V.
- (3) Diese Richtlinie ist nicht auf Rundfunksendungen anwendbar, die ausschließlich zum Empfang in Nichtmitgliedstaaten bestimmt sind.

KAPITEL II

FÖRDERUNG DER VERBREITUNG UND HERSTELLUNG VON FERNSEHPROGRAMMEN

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß inländische Fernsehunternehmen mindestens 30 % ihrer Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportereignissen und Spielformen, Werbe- oder Teletextleistungen besteht, der Sendung von Werken aus der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 vorbehalten; und davon, soweit sie Erstsendungen veranstalten, mindestens ein Drittel Erstaussstrahlungen von Werken aus der Gemeinschaft vorbehalten.
- (2) Dieser Anteil wird fortschreitend erhöht und erreicht nach Ablauf von drei Jahren nach dem in Artikel 22 festgesetzten Zeitpunkt mindestens 60 %.
- (3) Bei der Anwendung dieses Artikels gelten
 - im Fall der gleichzeitigen, unveränderten und ungekürzten Weiterverbreitung inländische Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten insgesamt als Werke aus der Gemeinschaft;
 - im Fall von Koproduktionen aus der Gemeinschaft die erste Sendung durch einen jeden der Koproduzenten als Erstaussstrahlung in der Gemeinschaft.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß inländische Fernsehunternehmen in ihren Erstsendungen mindestens 5 % ihres Programmbudgets Werken aus der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 vorbehalten, die von unabhängigen Herstellern geschaffen worden sind.
- (2) Dieser Anteil wird fortschreitend erhöht und erreicht nach Ablauf von drei Jahren nach dem in Artikel 22 festgesetzten Zeitpunkt mindestens 10 %.

Artikel 4

Werke aus der Gemeinschaft im Sinne dieses Kapitels sind:

- a) Werke, die von Herstellern aus einem Mitgliedstaat geschaffen wurden;
- b) Werke, die von Herstellern aus mehreren Mitgliedstaaten geschaffen wurden;
- c) Werke, die von Herstellern aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten geschaffen wurden, wenn ein Anteil von mindestens 70 % an den Gesamtproduktionskosten aus der Gemeinschaft kommt.

KAPITEL III

RUNDFUNKWERBUNG UND SPONSORING

ABSCHNITT 1

Inländische Rundfunksendungen

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten bemessen die für Rundfunkwerbung zulässige Zeit so, daß

- a) sie die Funktion von Hörfunk und Fernsehen als Medien der Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung nicht beeinträchtigt und
- b) die Nachfrage nach Rundfunkwerbung im wesentlichen gedeckt werden kann, unter Berücksichtigung auch der Interessen anderer Medien.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Rundfunkwerbung in inländischen Sendungen vor der Übertragung überprüft und nur gesendet wird, wenn sie die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt, unbeschadet anderer Vorschriften des Gemeinschaftsrechts.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß im Falle regelwidriger Sendungen die betreffenden Rundfunkunternehmen geeigneten Maßnahmen unterworfen werden, die ausreichen, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.

Artikel 7

(1) Die Rundfunkwerbung muß als solche klar erkennbar sein.

(2) Die Rundfunkwerbung muß in Blocks gruppiert und vom übrigen Programm deutlich getrennt sein.

(3) Die Rundfunkwerbung darf nicht zusammenhängende Programmeinheiten unterbrechen, es sei denn, die Unterbrechung bildet keine unzumutbare Störung, weil

- a) die Werbung derart eingefügt wird, daß die Integrität und der Wert der Programme oder ihr natürlicher Ablauf nicht beeinträchtigt werden;
- b) die Werbung in eine natürliche Unterbrechung des Programms eingebettet wird und

- c) es sich um ein Programm von längerer Dauer handelt, dessen Charakter diese Werbeunterbrechung erlaubt.

Artikel 8

Die Rundfunkwerbung darf nicht:

- a) gegen anerkannte Normen des Anstands und des guten Geschmacks verstoßen;
- b) Diskriminierungen nach Rasse oder Geschlecht enthalten;
- c) religiöse oder politische Überzeugungen verletzen;
- d) in ungerechtfertigter Weise Angstgefühle ausnützen;
- e) Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden.

Artikel 9

Die Rundfunkwerbung für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse muß untersagt sein.

Artikel 10

Die Rundfunkwerbung für alkoholische Getränke muß folgenden Vorschriften unterliegen:

- a) es ist alles zu vermeiden, was den Alkoholgenuß Jugendlicher anregen oder fördern könnte;
- b) es darf keinerlei Verbindung zwischen physischer Leistung und Alkoholgenuß oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuß hergestellt werden;
- c) es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuß fördere sozialen oder sexuellen Erfolg;
- d) es darf nicht mit einer gesundheitsfördernden, stimulierenden, beruhigenden oder konfliktlösenden Wirkung von Alkohol geworben werden;
- e) Unmäßigkeit im Genuß alkoholischer Getränke darf nicht gefördert oder Enthaltensamkeit oder Mäßigung nicht negativ dargestellt werden;
- f) es darf kein ungebührlicher Nachdruck auf den Alkoholgehalt von Getränken gelegt werden.

Artikel 11

Die Rundfunkwerbung unterliegt außerdem folgenden Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

- a) sie soll keine direkten Kaufappelle an Kinder und Jugendliche richten und nicht deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen;
- b) sie soll Kinder und Jugendliche nicht dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bringen;
- c) sie soll nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder und Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben;
- d) sie soll Kinder und Jugendliche nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

Artikel 12

Unternehmen dürfen keinen unangemessenen Einfluß auf Teile des Programms ausüben, die nicht aus Werbung bestehen. Rundfunkwerbung und Rundfunkprogramme dürfen nichts enthalten, was die Vermutung zuläßt, daß Unternehmen zu Werbezwecken Teile des Programms beeinflussen haben, die nicht Werbung sind.

Insbesondere

- a) dürfen Programme nicht auf bestimmte Unternehmen, Waren oder Dienstleistungen in einer für den Programminhalt nicht notwendigen Weise hinweisen;
- b) müssen Programme, die von anderen als Rundfunkunternehmen finanziert oder mitfinanziert werden, als solche in Erscheinung treten; die Widmung soll sich jedoch auf einen Hinweis bei Programmbeginn und im Abspann beschränken;
- c) dürfen Programme nicht der Förderung des Absatzes von Produkten in einer Weise dienen, die Werbung gleichkommt, insbesondere im Interesse derjenigen, die sie finanziert bzw. mitfinanziert haben;
- d) darf es innerhalb, vor und nach den Programmen keine Werbung geben, wenn sie eine Verbindung zu Inhalt oder Aufmachung des Programms aufweist.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten können an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen die Rundfunkwerbung untersagen oder beschränken und jede Rundfunkwerbung für alkoholische Getränke verbieten.

(2) Die Mitgliedstaaten können ausführlichere oder strengere Vorschriften in bezug auf die Artikel 7, 8 sowie 10 bis 12 anwenden.

ABSCHNITT 2

Grenzüberschreitende Fernsehsendungen*Artikel 14*

Die Mitgliedstaaten tolerieren den Empfang und die Weiterverbreitung von Werbung in grenzüberschreitenden Fernsehsendungen, die 15 % der täglich in diesen Mitgliedstaaten zu empfangenden Sendungen nicht überschreiten. Räumt ein Mitgliedstaat einem oder mehreren inländischen Fernsehunternehmen mehr als 15 % der täglichen Sendezeit für Werbung ein, läßt er vergleichbare grenzüberschreitende Sendungen mit einem Werbeanteil zu, der den für inländische Fernsehsendungen derselben Kategorie zulässigen Anteil nicht überschreitet.

KAPITEL IV

SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN*Artikel 15*

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß inländische Rundfunksendungen keine Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ernsthaft gefährden, insbesondere solche, die Pornographie und sinnlose Gewalttätigkeit zeigen oder zu Rassenhaß aufreizen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß inländische Rundfunksendungen vor der Übertragung überprüft und nur gesendet werden, wenn sie den unter Absatz 1 genannten Anforderungen genügen. Sie sorgen ferner dafür, daß im Falle regelwidriger Sendungen die betreffenden Rundfunkunternehmen geeigneten Maßnahmen unterworfen werden, die ausreichen, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten können für ihre inländischen Sendungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ausführlichere oder strengere Vorschriften anwenden.

KAPITEL V

URHEBERRECHT*Artikel 17*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kabelweiterverbreitung von inländischen Rundfunksendungen aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Staatsgebiet unter Beachtung der anwendbaren Urheber- und verwandten Schutzrechte erfolgen kann, insbesondere auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zwischen Urheberrechtsinhabern und Kabelunternehmen. Soweit ein Kabelunternehmer eine Rundfunksendung weiterverbreitet, bevor eine vertragliche Vereinbarung geschlossen oder eine gesetzliche Lizenz anwendbar ist, wird er den privat- und strafrechtlichen Sanktionen unterworfen, die in dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Staatsgebiet die Weiterverbreitung stattfindet, vorgesehen und ausreichend sind, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.

Artikel 18

(1) Wird einem Mitgliedstaat von einem Kabelunternehmen mitgeteilt, daß die zeitgleiche, unveränderte und ungekürzte Kabelweiterverbreitung einer Rundfunksendung aus einem anderen Mitgliedstaat durch die Geltendmachung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten verhindert wurde, so sorgt dieser Mitgliedstaat, an den die Mitteilung gerichtet ist, dafür, daß binnen zwei Jahren vom Zeitpunkt der Mitteilung an durch Anwendung einer gesetzlichen Lizenz die Kabelweiterverbreitung ermöglicht wird. Eine solche Anwendung ist nicht erforderlich, wenn binnen der Zweijahresfrist, insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Rechtsinhabern und einem oder mehreren Kabelunternehmen das Hindernis für die Kabelverbreitung beseitigt wird.

(2) Handelt es sich bei dem geltend gemachten Recht um ein verwandtes Schutzrecht eines Sendeunternehmens aufgrund des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen vom 22. Juni 1960, so hat der Mitgliedstaat, soweit das Abkommen der Einführung der gesetzlichen Lizenz entgegensteht, dieses so zu kündigen, daß die gesetzliche Lizenz gemäß Absatz 1 eingeführt werden kann.

Artikel 19

(1) Die gesetzliche Lizenz gemäß Artikel 18 hat den Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte eine angemessene Vergütung zu sichern.

(2) Bei Bemessung der Vergütung sind insbesondere alle folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die übliche Höhe vertraglicher Lizenzgebühren für vergleichbare Kabelweiterverbreitungen;
- b) die übliche Höhe der für die Erstsending entrichteten Vergütungen;
- c) die Zahl der an das Kabelnetz angeschlossenen Empfänger und die Höhe der von ihnen entrichteten Gebühren;
- d) die Wahrscheinlichkeit und der Umfang der Beeinträchtigung anderer Verwertungsmöglichkeiten, insbesondere der Vorführung von Filmen und der Auführung von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken.

(3) Der Vergütungsanspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(4) Die Höhe der Vergütung wird mangels gütlicher Einigung durch die zuständige Behörde festgesetzt.

(5) Die zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder eine Schiedsstelle sein. Sie muß so zusammengesetzt sein, daß ihre Unparteilichkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann. Sie hat ihre Entscheidungen zu begründen. Sofern es sich nicht um ein Gericht handelt, sind Verfahren vorzusehen, in denen eine fehlerhafte oder unsachgemäße Ausübung der Befugnisse durch die Behörde oder eine ungerechtfertigte oder unsachgemäße Unterlassung, diese Befugnisse auszuüben, von den Gerichten nachgeprüft werden kann.

Artikel 20

Urheberpersönlichkeitsrechte und entsprechende Persönlichkeitsrechte der Inhaber verwandter Schutzrechte werden von diesem Kapitel nicht berührt.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

1. „*Rundfunksending*“ die drahtlose oder drahtgebundene terrestrische oder durch Satelliten vermittelte, unverschlüsselte oder verschlüsselte Erstsending oder Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen, die zum Empfang durch die Öffentlichkeit bestimmt ist. Mit Ausnahme des Kapitels V schließt

der Begriff die Übermittlung von Programmen durch Unternehmen an andere Unternehmen zur Weiterverbreitung an die Öffentlichkeit ein. Nicht eingeschlossen sind Kommunikationsdienste, die auf individuellen Abruf Informationen oder andere Inhalte übermitteln, wie Fernkopierdienste, elektronische Datenbanken und andere ähnliche Dienste.

2. „*Rundfunkwerbung*“ jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Rundfunk von einem öffentlichen oder privaten Unternehmen gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, zu fördern. Nicht eingeschlossen sind gesponsorte Programme.
3. „*Inländische Sendungen*“ Erstsendingen öffentlicher oder privater Unternehmen, die im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats Rundfunksendingen durchführen, einschließlich der Sendungen, die ausschließlich zum Empfang durch die Öffentlichkeit in anderen Mitgliedstaaten bestimmt sind. Als „inländische Sendungen“ gelten auch erstmalige Weitersendingen durch solche Unternehmen von Rundfunksendingen, die von einem Unternehmen stammen, das eine Rundfunkstätigkeit im Staatsgebiet eines anderen als eines Mitgliedstaats ausübt.
4. „*Grenzüberschreitende Sendungen*“ inländische Sendungen, die in einem anderen Mitgliedstaat von der Öffentlichkeit direkt oder mittels Weiterverbreitung empfangbar sind, auch wenn die Weiterverbreitung durch ein Unternehmen im Staatsgebiet des anderen Mitgliedstaats erfolgt.

Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum . . . nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in den von dieser Richtlinie erfaßten Bereichen erlassen.

Artikel 23

Vor Ablauf des sechsten Jahres nach dem in Artikel 22 genannten Zeitpunkt übermittelt die Kommission dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und macht, soweit notwendig, weitere Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklungen im Rundfunkbereich.

Artikel 24

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.